

Allgemeine Vertragsbedingungen für Veranstaltungen der Uni Würzburg GmbH (nachfolgend als Veranstalterin bezeichnet)

§ 1 Leistung der Veranstalterin

- (1) Die Veranstalterin verpflichtet sich, die gebuchten Flächen zum vereinbarten Zeitpunkt der Veranstaltung, dem Aussteller zur Verfügung zu stellen. Die Veranstaltung erfolgt ausschließlich zum im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt und Standort.
- (2) Die Anmeldung zur Veranstaltung bezieht sich auf eine Fläche in der gebuchten Größe und Eigenschaft. Eine verbindliche Zusage für spezifischen Fläche, eine konkrete Standnummer oder andere über die in der Buchung zugesagten Eigenschaften hinausgehende Eigenschaft kann aus organisatorischen Gründen nicht gegeben werden. Eine Abweichung hiervon bedarf der Schriftform.
- (3) Die gebuchten Flächen dürfen nicht überschritten werden. Sollte eine größere Fläche durch den Aussteller eingenommen werden, ist die Veranstalterin berechtigt, Schadenersatzansprüche gegen ihn geltend zu machen. Nach einer Abmahnung und nicht unverzüglicher Abhilfe ist die Veranstalterin weiterhin berechtigt, den Stand bzgl. der Überschreitung zu verschieben/abzubauen, wenn dies noch am Tag der Abmahnung erfolgt und der Aussteller keinen rechtlich anerkannten Rechtfertigungsgrund für die Überschreitung einwendet, oder den gesamten Stand auf eine andere Fläche zu verweisen. Darüberhinausgehende Rechte wie z.B. eine sofortige Kündigung bleiben unberührt.

§ 2 Mietbedingungen

- (1) Die Veranstalterin ist berechtigt Werbemotive für die in § 1 bezeichnete Fläche ohne förmliche Begründung abzulehnen, wenn die abstrakte Gefahr besteht, dass durch diese der Frieden der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (nachfolgend als JMU bezeichnet) oder der Technische Hochschule WürzburgSchweinfurt (nachfolgend als THWS bezeichnet) beeinträchtigt wird oder die Flächen beschädigt werden.
- (2) Die gebuchten Stand- und Werbeflächen dürfen ausschließlich vom Aussteller selbst für sich selbst genutzt werden. Nicht zulässig ist Werbung für Dritte mittels Nutzung von Logos Dritter oder bildlicher oder mündlicher Werbung für Dritte. Eine teilweise oder vollständige Untervermietung oder Unterverleihung der gebuchten Flächen an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen bzw. als Ausnahme gesondert mit der Veranstalterin in Schriftform zu vereinbaren. Gehilfen des Ausstellers, denen der Gebrauch der Mietobjekte überlassen wird, sind keine Entleiher nach obigem Wortlaut.
- (3) Der Aussteller verpflichtet sich, auf der Veranstaltung keine alkoholischen, nikotinhaltige oder aufputschende Produkte sowie jegliche Produkte, die zur Reduktion des Körpergewichts dienen zu präsentieren oder als Geschmacksproben zu verteilen. Des Weiteren ist jegliche Werbung für Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen und Einrichtungen grundsätzlich ausgeschlossen bzw. als Ausnahme gesondert mit der Veranstalterin in Schriftform zu vereinbaren. Ein Aussteller darf im Rahmen der Nutzung menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken gem. § 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nicht aktiv fördern. Die unbewusste Verwendung von mit Risiken gem. § 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hergestellten Materialien ist keine aktive Förderung.
- (4) Dem Aussteller ist bekannt, dass die Gebäude, in denen sich die Flächen gem. § 1 befinden, nicht immer zugänglich sind und die Nutzerzahlen des Gebäudes Schwankungen unterworfen sind. Dies wurde bei der Festsetzung der Standpreise berücksichtigt und stellt keinen Mangel dar. Auch ist gesondert darauf hinzuweisen, dass bei einer hohen Anzahl von Besuchern längere Wartezeiten oder mögliche Beeinträchtigungen an den und um die gebuchten Flächen auftreten können.
- (5) Anfallender Müll jeglicher Art, insbesondere Sperrmüll ist vom Aussteller mitzunehmen und selbstständig zu entsorgen. Bei schuldhafter Verletzung ist die Veranstalterin berechtigt, die Personal- und Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.
- (6) Die Nutzung von Heizgeräten aller Art (Kaffeemaschinen, Popcornmaschine, Waffeleisen, etc.) ist aus Brandschutzgründen bei allen Veranstaltungen strikt untersagt.
- (7) Mit Rücksicht auf andere Aussteller wird vereinbart, auf jegliche Aktionen die zu Geruchs- und Geräuschbeeinträchtigungen sowie zur Verschmutzung des Gebäudes oder Flächen führen, zu verzichten.
- (8) Bei der Wahl des Standmobiliars wird der Aussteller aufgefordert auf Nachhaltigkeit zu achten. Dies betrifft insbesondere die Vermeidung von Gegenständen, die keine Mehrfachverwendung zulassen, wie z.B. Teppichboden unter dem Stand und Verpackungsmaterialien. Das Verteilen von GiveAway sollte dosiert, zielgerichtet erfolgen. Verzehrbare Give-Aways sind kurzlebigen Geschenken aus Plastik vorzuziehen. Photographierbare QR-Codes sind praktischer und günstiger als Druckerzeugnisse und daher prioritär zu verwenden. Generell ist jeder Aussteller aufgefordert einen Beitrag zur Vermeidung von Müll zu leisten.
- (9) Schäden an Wänden, Türen, Böden oder anderen Gegenständen oder Möbeln des Gebäudes durch den Aussteller oder durch Dritte, denen der Aussteller gebuchte Objekte überlässt, sind der Veranstalterin unverzüglich zu melden. Die Veranstalterin oder die JMU bzw. THWS haben das Recht die Schäden auf Kosten des Ausstellers fachmännisch beseitigen zu lassen. Dabei ist es unerheblich, auf welche Weise die Schäden entstanden sind. Der Aussteller weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass Böden und Wände des Gebäudes und der gebuchten Fläche nicht beklebt oder beschriftet werden dürfen und das verwendete Mobiliar für den jeweiligen Boden geeignete Bodenträger aufweisen muss. Die Veranstalterin ist zur Vermeidung von Schäden berechtigt die Aufstellung und Nutzung von Mobiliar zu untersagen und den fristlosen Abbau anzuordnen, wenn eine Schadensverursachung nicht unwahrscheinlich ist. Die Veranstalterin muss dem Aussteller Auskunft, über die von ihr angenommene Möglichkeit der Schadensverursachung geben.

- (10) Den Anweisungen der Veranstalterin oder des technischen Betriebs (insbesondere zur Koordination der Veranstaltung) ist Folge zu leisten, soweit diese nicht unbillig sind. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Brandschutzregeln, Flucht- und Rettungswegen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an Gebäuden, Mobiliar oder angelegten Freiflächen. Wenn von der Veranstalterin oder dem technischen Betrieb für die Anlieferung und Abtransport bestimmte Weg- und Verhaltensanweisungen gegeben werden (z.B. zu Nutzung von Fahrstühlen und Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen), sind diese als eine Pflicht zu diesem Vertrag einzuhalten. Die Anweisungen erfolgen durch Zeichen vor Ort oder als PDF-Datei auf der Hauptinternetseite zu der konkreten Veranstaltung. Die Verpackung des Standmobiliars sollte im Lieferfahrzeug oder im Stand verwahrt werden. Während der Veranstaltung dürfen Gegenstände, insbesondere Kisten etc., nicht unbeaufsichtigt in den Räumen der Veranstaltung oder Fluren abgestellt werden.
- (11) Die Einhaltung von Brandschutzregeln, Flucht- und Rettungswegen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an Gebäuden, Mobiliar oder angelegten Freiflächen muss von dem Aussteller gewährleistet werden. Die Flucht- und Rettungspläne sowie Feuerwehraufstellflächen sind vor Ort ausgeschildert. Der Aussteller ist in diesem Zusammenhang verpflichtet sich über Flucht- und Rettungspläne sowie Feuerwehraufstellflächen zu informieren. Die Veranstalterin, die JMU bzw. THWS ist berechtigt Fahrzeuge oder Gegenstände unverzüglich und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn dies die Sicherheit erfordert.
- (12) Der Aussteller haftet darüber hinaus für Schäden an mobilen oder immobilien Sachen der Veranstalterin, die durch vom Aussteller beauftragte Dritte schuldhaft verursacht wurden.
- (13) Der Aussteller akzeptiert die am Veranstaltungstag von der Veranstalterin gegebenenfalls zu erlassenden Hygienemaßnahmen (werden vorab schriftlich mitgeteilt) und informiert eigenständig seine Mitarbeiter darüber, dass die Einhaltung dieser Regelungen ein substanzieller Vertragsbestandteil ist. Die Veranstalterin, der technische Betrieb der JMU/THWS oder ein von einer dieser beauftragten Dritten ist berechtigt, Personal des Ausstellers, die sich nach einmaliger Ermahnung weiterhin nicht an die angegebenen Hygieneregeln der Veranstalterin halten, von der Veranstalterin auszuschließen bzw. Hausverbot zu erteilen. In diesem Fall ist jeglicher Schadensersatz ausgeschlossen.
- (14) Es steht der Veranstalterin frei, die Anzahl der Personen, die sich auf der gebuchten Fläche aufhalten, vertraglich zu begrenzen, soweit dies nicht unbillig ist.
- (15) Die Veranstalterin hält alle hoheitlichen Auflagen ein und hat eigene Hygieneregeln deren Einsichtsmöglichkeit jedem Aussteller mitgeteilt wird. Hinsichtlich gesundheitlicher oder körperlicher Beeinträchtigungen obliegt der Veranstalterin keine besondere Aufsichtspflicht. Es kann nicht gewährleistet werden, dass von Dritten kein körperlich oder gesundheitlich beeinträchtigendes Verhalten, insb. durch Übertragung des Corona-Virus (SARS-COV2), ausgeht.

§ 3 Vertragsausschlussgründe

Der Aussteller bestätigt, dass er, alle von ihm vertretene Personen oder seine Gehilfen bei der Veranstaltung nicht unmittelbar mit Rauschmitteln, Scientology oder extremistischen Weltanschauungen in Verbindung gebracht werden. Bei einem Verstoß ist die Veranstalterin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Darüberhinausgehende Rechte bleiben unberührt.

§ 4 Rücktritt/ Kündigung/ Nichterscheinen („No-Show“)

- (1) Ein Rücktritt des Ausstellers von diesem geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht ausdrücklich in den Vertragsbedingungen vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn die Veranstalterin der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die nachträgliche Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung bedürfen jeweils der Schriftform.
- (2) Auch im Falle einer freien Kündigung bleibt die Pflicht des Ausstellers zur Entgeltleistung bei Nichtnutzung im Fall der Nutzungsaufforderung durch die Veranstalterin auch bei einer Nutzung durch Dritte vollständig aufrechterhalten. Die Veranstalterin ist nicht verpflichtet einen Ersatzvertrag zu schließen oder sich um einen solchen zu bemühen. Für den Fall, dass der Aussteller durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung seines Gebrauchsrechts gehindert war, lässt sich die Veranstalterin eine Pauschale für ersparte Aufwendungen i. H. v. 15 % des Entgeltbetrags auf die Entgeltleistung anrechnen.
- (3) Sollte der Aussteller nicht an der Veranstaltung teilnehmen, verpflichtet er sich, der Veranstalterin eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese Strafe entspricht dem kalkulierten Betrag basierend auf den gebuchten Leistungen, zuzüglich eines Aufschlags von 20 %. Das gilt allerdings nicht, wenn der Aussteller die fehlende Teilnahme nicht verschuldet hat. Auf einen etwaigen daneben bestehenden Schadensersatzanspruch wird die Vertragsstrafe angerechnet.
- (4) Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Veranstaltung spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Termin abzusagen, falls die Gesamtflächenbuchungen weniger als 75 % der maximalen Kapazität erreichen, da dann eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung nicht möglich ist. Bereits erfolgte Vergütungsleistungen werden in diesem Fall zurückgewährt.
- (5) Die Veranstalterin ist berechtigt, die vom Aussteller gebuchten Leistungen ganz oder teilweise kurzfristig vor oder während der Veranstaltung wegen drohender oder bestehender höherer Gewalt zu stornieren bzw. abzusagen. Hierzu gehören insbesondere Feuer, Wasser, Schnee, Eis, Sturm, drohende Terrorgefahr, technische Defekte der Heizungs- oder Lüftungsanlage, hoheitliche Anordnungen, Schließung der Gebäude durch die JMU/THWS, anderweitige Nutzung der Gebäude der JMU/THWS aufgrund von Ausfall anderer Gebäude und der Notwendigkeit das für die Veranstaltung gebuchte Gebäude zur Aufrechterhaltung von Forschung und Lehre zu nutzen, einer bedeutenden Krise, Vandalismus (insb. am Messebau) oder wegen Unwetters. Hinsichtlich der Vergütung gilt § 326 BGB. Danach entfällt diese ggf. anteilig.
- (6) Die Veranstalterin ist berechtigt, die vom Aussteller gebuchten Leistungen ganz oder teilweise kurzfristig vor oder während der Veranstaltung zu stornieren bzw. abzusagen, wenn die hoheitlich oder von der JMU/THWS erlassenen Auflagen eine geordnete Veranstaltung wirtschaftlich (insb. zu hohe Kosten, zu geringe Flächenbuchungen) oder organisatorisch (insb. zu hoher Personalaufwand, zu umfassende oder zu spezielle Schutzvorkehrungen) unzumutbar machen, oder die JMU/THWS ihren Veranstaltungen nahezu vollständig an einem Tag der Veranstaltung auf die Online Lehre umgestellt hat. Hinsichtlich der Vergütung gilt § 326 BGB. Danach entfällt diese ggf. anteilig.

§ 5 Wohlverhalten, Unterrichtung, Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich untereinander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Der Aussteller ist gehalten, auf schutzwürdige Interessen der Veranstalterin sowie der JMU und der THWS insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen sowie auf Sinn und Prestige der Veranstaltung Rücksicht zu nehmen. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrags fort.
- (2) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrags von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrags, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen Dritten gegenüber, vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung in Textform der anderen Vertragspartei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Veranstalterin ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt.
- (2) Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Wesentliche vertragliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder eine Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Ausstellers ist damit nicht verbunden.
- (4) Alles Vorausgeschriebene gilt auch für ein Verschulden der Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin.

§ 7 In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) Das Zusenden einer Auftragsbestätigung durch die Veranstalterin ist ein Angebot. Dieses Angebot kann nur unter der Bedingung angenommen werden, dass die Veranstalterin nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Die Annahme kann nur dadurch erfolgen, dass sich der Aussteller auf der Plattform der Veranstalterin anmeldet. Der Aussteller bestätigt hierdurch auch gleichzeitig die Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbestätigung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrags am Nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen oder durchführbaren Regelungen nicht erzielbar sein, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist soweit zulässig – Würzburg.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, wobei ein Briefwechsel oder E-Mail, durch den unterzeichnungsberechtigten Geschäftsführer oder Prokuristen der Veranstalterin genügt, außer es wird in diesen Vertragsbedingungen gesondert die Schriftform vorausgesetzt. Die Rechtswirksamkeit mündlicher Vereinbarungen ist ausdrücklich abbedungen. Die Änderung dieser Klausel bedarf der Textform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrags am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen oder durchführbaren Regelungen nicht erzielbar sein, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist soweit zulässig Würzburg.